

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bestimmungen

über die Zusammenfassung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

§. 1.

In Gemäßheit

- a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4),
- b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8),
- c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzblatt S. 11),

werden

- a) künstlerische,
- b) photographische,
- c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidigt.

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernannt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.



Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7.

Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel unterschrieben. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9.

Wenn die beteiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfalligen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Bestimmungen,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste.

§. 1.

Nach §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt Seite 4), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 9. Januar 1876 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat daher die Vorrichtungen bis zum 30. September 1876 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem seine Firma eingetragen ist, vorzulegen.

Wenn der Berechtigte im Inlande keinen Wohnort und keine eingetragene Firma besitzt, so hat die Vorlegung bei der Polizeibehörde in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachfolgenden Formular A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienstempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Juli 1876 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 31. Oktober 1876 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt.

Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

A.

I n v e n t a r i u m

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen
(Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse zc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bez. Firma des Vorlegenden.	Titel der Abbildung zc., auf welche die Vorrich- tung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß zc.) der Vor- richtung und deren Größe.

Bestimmungen

über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste.

§. 1.

In der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste werden die in den §§. 9 und 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt, Seite 4) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

- a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, welche anonym oder pseudonym erschienen sind;
- b) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste wird mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen fortan Eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden.

§. 3.

Die §§. 2—8 der Instruktion vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragsrolle finden auch auf Werke der bildenden Künste Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.



Die im §. 3 der vorstehenden Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste erwähnte Instruktion vom 7. Dezember 1870 lautet:

Instruktion über die Führung der Eintragsrolle.

§. 1.

In der Eintragsrolle werden die in den §§. 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc. (Bundes-Gesetzblatt S. 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

- a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind,
- b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltenener Uebersetzungen,
- c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2.

Die Eintragsrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragscheine, Auszüge aus der Eintragsrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfügungen werden unter der Unterschrift des Stadtraths zu Leipzig ausgefertigt.

§. 3.

Wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Der Vorlegung der Schriftwerke zc. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§. 4.

A Die Eintragsrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular A. geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschuß gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge zc., sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

B. Zu der Eintragsrolle wird ein alphabetisches Register nach dem Formular B. in einem Exemplar geführt.

§. 5.

C. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Die Eintragscheine sind nach dem Formular C. auszustellen.

§. 6.

Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

§. 8.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.
1.	1. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung A. *) (Anonyme und pseudonyme Werke). Der meldet an, daß er der Urheber des im Jahre im Verlage der Buchhandlung in unter dem Titel erschienenen Werkes sei.</p>
1.	2. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung B. (Uebersetzungen). Der meldet an, daß von dem im Jahre (bei dramatischen Werken ist der Tag der Veröffentlichung des Originals anzugeben) im Verlage mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechts erschienenen Werke der erste Band der Uebersetzung in Sprache im Verlage von erschienen sei.</p>
1.	3. Januar 1871.	<p style="text-align: center;">Abtheilung C. **) (Privilegien). Der meldet an, daß die Regierung dem für das Werk im Jahre ein Privilegium dahin ertheilt habe, daß</p>

*) Die Eintragsrolle wird in drei Abtheilungen geführt:
 Abtheilung A. für anonyme und pseudonyme Werke;
 " B. " Uebersetzungen;
 " C. " Privilegien.

Jede Abtheilung ist auf besonderen Blättern zu führen und erhält besondere fortlaufende Nummern.
 **) Die Abtheilung C. wird am 1. April 1871 geschlossen (§. 60. des Gesetzes vom 11. Juni 1870).



Anlage B.

Alphabetisches Register.

B e z e i c h n u n g d e s W e r k e s.	Eingetragen in der Eintragsrolle	
	Abtheilung.	Nr.



Eintragungsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig, Abtheilung Nr., folgende Eintragung bewirkt worden ist:

Der meldet an, daß

.
.

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den

(Unterschrift).

Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

§. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§. 2.

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§. 3.

Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden zc., gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster zc., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren

und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster zc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Modells zc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Modells zc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Pakete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster zc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9 Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Paket eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster zc. in denselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Pakete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge zc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster zc. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 M. 50 Pf. Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden erteilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 M. erhoben. (§. 12. des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 M. 50 Pf. zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9. des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verfloßenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers in Berlin“ portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers zc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

- No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.
- No. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.
- No. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

- bei No. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter No. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster *z.* werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amts wegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Deffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§. 12.

Die niedergelegten Muster *z.*, sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster *z.* wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster *z.* nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amtes im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amte.

Delbrück.

Musterregister.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe: ob das Muster für Flächen-erzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Akten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächen-erzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächen-erzeugnisse.	3 Jahre.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Februar d. Js. beschlossen, in den Fällen der §§. 23 und 24 des Niederlage-Regulativs bei der Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen die Feststellung des Bruttogewichts des alten Fasses in der Weise für zulässig zu erklären, daß zuvörderst das neue Faß sowohl leer, als nach geschehener Anfüllung, demnächst aber das alte Faß verwogen und aus den so gewonnenen Gewichtsbeträgen das Bruttogewicht des alten Fasses im Wege der Berechnung festgestellt wird.